

§ 6 Rechtsmittel

(1) Gegen die Versagung, die Einschränkung oder den Widerruf einer Druckgenehmigung ist die Beschwerde zulässig. Diese ist von dem Betroffenen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ der staatlichen Verwaltung einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Hilft das Organ der staatlichen Verwaltung, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde nicht innerhalb weiterer 14 Tage ab, so hat es sie an das übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Gegen die Entscheidungen des Ministeriums für Kultur ist die Beschwerde nicht gegeben.

(4) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Kontrolle

Das Ministerium für Kultur und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Innere Angelegenheiten, kontrollieren die Einhaltung dieser Anordnung und sind dazu insbesondere berechtigt:

- a) in alle Unterlagen einzusehen, die nach dieser Anordnung mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen sind, und entsprechende Auskünfte zu fordern;
- b) Kontrollen in den Herstellerbetrieben durchzuführen sowie verbindliche Sofortmaßnahmen anzuordnen.

§ 8 Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse sowie die dazu gehörenden Druckträger ohne Genehmigung oder entgegen den Auflagen einer Genehmigung herstellt, herstellen läßt oder herausgibt;
- b) entgegen § 5 Abs. 1 Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse ohne Impressum herstellt oder herstellen läßt;
- c) die Durchführung von Kontrollen der Organe der staatlichen Verwaltung gemäß § 7 erschwert,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Organ der staatlichen Verwaltung, welches nach § 2 Abs. 1 die Genehmigung erteilt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9 Einziehung und Gewerbeerlaubnisentzug

Unabhängig von einer Ordnungsstrafe nach § 8 kann:

- a) die* entschädigungslose Einziehung der Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung hergestellt oder zur Herstellung

von nicht genehmigten Drude- oder Vervielfältigungserzeugnissen verwendet worden sind, von dem für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter, erfolgen;

- b) entsprechend § 4 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

§ 10 Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 22. Februar 1951 über die Richtlinien zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 90/1947 bezüglich nichtlizenzenpflichtiger Druckerzeugnisse (GBl. S. 146) außer Kraft.

(3) Von dieser Anordnung werden nicht berührt:

- a) Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBl. S. 785) sowie die zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen;
- b) Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen — Koordinierungsverordnung — (GBl. I S. 1359);
- c) Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1958 zur Verordnung über das Berichtswesen (GBl. I S. 776);
- d) Bekanntmachung vom 4. Dezember 1958 über die Ausgabe von Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (Dritte Wahlperiode) für die Mitglieder der Volkskammer sowie für die der Volkskammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (GBl. I S. 882);

— Anordnung vom 1. August 1952 über die Ausgabe und Behandlung von Ausweisen für Abgeordnete der Bezirks- und Kreistage (MinBl. S. 122) und die Ergänzung vom 27. März 1953 zur Anordnung über die Ausgabe und Behandlung von Ausweisen für Abgeordnete der Bezirks- und Kreistage (ZBl. S. 132);

— Anordnung vom 7. Dezember 1956 über das Ausweiswesen und das Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1339);

- e) Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben (GBl. S. 1219);
- f) Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Registrierung der Fotografen (GBl. S. 1218);
- g) Anweisung vom 13. April 1953 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (ZBl. S. 163).

Berlin, den 20. Juli 1959

Der Minister für Kultur

A b u s c h